



## KUNDMACHUNG

### FWP Änderung 1.01 „Mitterlaßnitz Dorf“

Gemäß §38 (6) iVm §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl 84/2022 iVm §67h (6a) StROG 2010 idF LGBl 73/2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Nestelbach bei Graz im Rahmen seiner Sitzung am **04.10.2023** beschlossen, die im Folgenden beschriebene 1. Änderung (planliche Darstellung samt dazugehörigem Wortlaut und Erläuterungsbericht) im Flächenwidmungsplan 1.0, VF 1.01 „Mitterlaßnitz Dorf“, vorzunehmen.

#### BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

#### §4 Änderung im Flächenwidmungsplan

- 1) Eine Teilfläche des Grundstückes 127/3 und die Grundstücke .19/1, .19/2, .20/1, .20/2, .20/3 und 126 KG 63257 Mitterlaßnitz, in einem Gesamtausmaß von ca. 7.805 m<sup>2</sup>, werden als Baugebiet der Kategorie „Dorfgebiet“ (DO) gemäß §30 (1) Z7 StROG 2010 idF LGBl 84/2022, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,5, ausgewiesen.
- 2) Eine Teilfläche des Grundstückes 127/3 KG 63257 Mitterlaßnitz, in einem Gesamtausmaß von ca. 145 m<sup>2</sup>, wird als Freiland (LF) gemäß §33 (1) StROG 2010 idF LGBl 84/2022 ausgewiesen.

Die planlichen Darstellungen (Projekt-Nr. 2023/05), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand im Flächenwidmungsplan, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellen einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen sowie Übermittlung der Anhörungsunterlagen an die zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde im Sinne des §39 (1) lit c. des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 84/2022 durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idGF mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



angeschlagen am: 11.10.2023

abgenommen am: .....

